

99041018018000, 99041018018000

Elternzeit: beraten und informieren

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/266926939/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99041018018000, 99041018018000
Leistungsbezeichnung I	Elternzeit: beraten und informieren
Leistungsbezeichnung II	Elternzeit: beraten und informieren
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Elterngeld, Vaterschaft, Mutterschutz, Väterurlaub, Erziehungsurlaub, Familie, Familienplanung, Beratung, Geburt, Elternzeit, Elternzeit Beratung, Arbeitsschutz, Elternzeit Planung, Ehe, Erziehungszeit, Väterzeit, Elternzeit Teilzeit, Kinder, Mutterschaft, Schwangerschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Familienförderung (041)
Verrichtungskennung	Beratung (018)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200), Vor der Geburt (1010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/index.html
Teaser	Wenn Sie Eltern werden, haben Sie Anspruch auf eine unbezahlte Auszeit von der Erwerbstätigkeit, insofern Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Elternzeit müssen Sie bei Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber schriftlich anmelden.
Volltext	Die Elternzeit ist eine unbezahlte Auszeit für Eltern nach der Geburt eines Kindes. Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber muss Sie pro Kind bis zu 3 Jahre von der Arbeit freistellen. Während dieser Zeit haben Sie besonderen Kündigungsschutz und erhalten keinen Lohn. Ein Ausgleich durch Elterngeld ist jedoch möglich und muss von Ihnen separat beantragt werden. Für das Thema Elternzeit hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verschiedene Beratungsstellen und Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt. Beginn Die Elternzeit beginnt, • für Mütter nach der Mutterschutzfrist, also 8 Wochen nach der Geburt des Kindes. • für das andere Elternteil frühestens ab der Geburt des Kindes. Bezug zum Kind Elternzeit ist möglich für

Modul

Sachverhalt

- leibliche Kinder.
- leibliche Kinder Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemanns beziehungsweise Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners.
- Kinder, für das Sie als Vater eine Vaterschaftsanerkennung oder eine Vaterschaftsfeststellung beantragt haben, auch wenn über Ihren Antrag noch nicht entschieden wurde.
- Pflegekinder in Vollzeitpflege.
- Adoptivkinder, auch wenn das Adoptionsverfahren noch läuft, sogenannte „Kind in Adoptionspflege“.
- Enkelkinder, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die vor dem 18. Geburtstag begonnen wurde, vorausgesetzt beide Eltern des Kindes nehmen keine Elternzeit
- Geschwister, Nichten oder Neffen, Enkelkinder oder Urenkelkinder, beispielsweise, wenn beide Eltern eine schwere Krankheit oder eine Behinderung haben oder verstorben sind.

Planung

Beide Elternteile können jeweils 3 Jahre Elternzeit nehmen, unabhängig davon, ob auch das andere Elternteil in Elternzeit geht.

Sie können die Elternzeit in bis zu 3 Zeitabschnitte aufteilen oder am Stück nehmen. Für die Aufteilung ist entscheidend, ob die Elternzeit oder Teile der Elternzeit

- vor dem 3. Geburtstag oder
- zwischen dem 3. Geburtstag und dem 8. Geburtstag

des Kindes genommen werden. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können auch mehr Abschnitte in Anspruch genommen werden.

Anmeldung

Die Elternzeit melden Sie schriftlich, aber formlos bei der Arbeitgeberin beziehungsweise beim Arbeitgeber an. Die Frist der Anmeldung ist

- innerhalb der ersten 3 Lebensjahre des Kindes

Modul

Sachverhalt

spätestens 7 Wochen vor dem gewünschten Beginn der Elternzeit,
 • vom 3. Geburtstag bis zum Tag des 8. Geburtstags
 spätestens 13 Wochen vor dem gewünschten Beginn der Elternzeit.

Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, Ihnen die Elternzeit zu bestätigen.

Informationen zur Elternzeit

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bietet weiterführende Informationen und Kontaktdaten zu Beratungsstellen, um sich über die Elternzeit zu informieren. Diese sind zum Beispiel:

- das Familienportal im Internet
- die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“
- das Servicetelefon des Familienportals
- die Behördensuche für eine Beratung vor Ort

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Elternzeit ist, dass Sie

- als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in Vollzeit, in Teilzeit, in einem befristeten Vertrag (Mini-Job) oder von zuhause arbeiten. Ihr Arbeitsort kann in Deutschland oder im Ausland sein, Ihr Arbeitsverhältnis muss jedoch nach deutschem Arbeitsrecht bestehen,
- mit Ihrem Kind im selben Haushalt leben,
- das Kind selbst betreuen und erziehen,
- während der Elternzeit gar nicht oder höchstens 32 Stunden pro Woche arbeiten.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elternzeit https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185424/5b90c242725e545669b2e7536503c75b/elterngeld-und-elternzeit-data.pdf https://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/servicetelefon-kontakt.html https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeldstellen-und-aufsichtsbehoerden/elterngeldstellen-und-aufsichtsbehoerden-in-elterngeldangelegenheiten-73716 https://familienportal.de/dynamic/action/familienportal/126404/suche
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Elternzeit Beratung • werdende Eltern haben Anspruch auf eine unbezahlte Auszeit von der Erwerbstätigkeit Elternzeit umfasst bis zu 3 Jahre • Aufteilung bis zum 8. Geburtstag des Kindes möglich. • beide Elternteile können Elternzeit nehmen, unabhängig davon, ob auch der andere Elternteil Elternzeit nimmt • es gilt: besonderer Kündigungsschutz während der Elternzeit • keine Lohnzahlung während der Elternzeit • Ausgleich durch Elterngeld möglich • Elterngeld muss separat beantragt werden • Elternzeit beginnt, für Mütter nach der Mutterschutzfrist, also 8 Wochen nach der Geburt des Kindes. für das andere Elternteil frühestens ab der Geburt des Kindes • Elternzeit ist teilbar in 3 Zeitabschnitte • für die Aufteilung ist entscheidend, ob die Elternzeit oder Teile der Elternzeit vor dem 3. Geburtstag oder zwischen dem 3. Geburtstag und den dem 8. Geburtstag genommen werden • Kindes genommen wird. • Elternzeit ist möglich für leibliche Kinder leibliche Kinder von Ehefrauen oder Ehemännern beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern Kinder, für die eine

Modul

Sachverhalt

Vaterschaftsanerkennung besteht oder läuft Pflegekinder in Vollzeitpflege Adoptivkinder, sogenannte "Kinder in Adoptionspflege" Enkelkinder, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet für Schwester oder Brüder, Nichten oder Neffen, Enkelkinder oder Urenkelkinder, bspw. wenn beide Eltern eine schwere Krankheit oder eine Behinderung haben oder verstorben sind

- Anmeldung der Elternzeit: schriftlich, aber formlos bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber
- Frist für Anmeldung: innerhalb der ersten 3 Lebensjahre des Kindes spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit vom 3. Geburtstag bis zum Tag des 8. Geburtstags spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit
- Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ist verpflichtet Elternzeit zu bestätigen
- bereitgestellte Informationen zur Elternzeit vom BMFSFJ: Familienportal im Internet Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ Servicetelefon des Familienportals Behördensuche für eine Beratung vor Ort
- zuständig: Serviceteam des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Elternzeit: beraten und informieren, Parental leave: advise and inform